



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Europäische und
Internationale Angelegenheiten
z.H. Dr. Gerhard Deiss
per E-Mail: AbtIV1@bmeia.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/374/KB/ak
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 12. Oktober 2009

**Betreff: GZ BMeiA-AT.4.15.05/0033-IV.1/2009
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Sehr geehrter Dr. Deiss!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz geändert wird, erlaubt sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist folgende Anmerkungen:

Zu Tarifpost 1a:

In Tarifpost 1a werden eine Reihe von erhöhten Eingabegebühren des Gebührengesetzes übernommen.

Tarifpost 1a (5) lautet:

„Sind weitere erkennungsdienstliche Maßnahmen (Beauftragung von DNA-Analysen) zur Identitätsfeststellung erforderlich, sind die Auslagen vom Antragsteller zu ersetzen (gemäß § 1 Abs. 2 KGG).“

Während sich die Gebühren gemäß den Absätzen 1 bis 4 klar auf die Erlangung von Aufenthaltstitel nach dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) beziehen, fallen unter Abs. 5 in seiner derzeitigen Formulierung jedenfalls auch erkennungsdienstliche Maßnahmen die im Zuge eines Verfahrens nach dem Asylgesetz gesetzt werden. Aus unserer praktischen Tätigkeit wissen wir, dass DNA-Analysen immer wieder im Zuge von Familienverfahren nach dem Asylgesetz erforderlich werden, um bestehende Familienverhältnisse nachzuweisen.

Das Österreichische Rote Kreuz hat bereits wiederholt (zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Asylgesetzes vom 21.7.2009) darauf hingewiesen, dass die Kosten von DNA-Analysen als Mittel zum Nachweis eines bestehenden Familienverhältnisses – sofern es einem Fremden nicht gelingt, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis durch

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen – von den österreichischen Behörden dann getragen werden sollten, wenn durch die Ergebnisse die Angaben des Fremden bestätigt werden.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass Fremde im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche nach dem Asylgesetz nicht mit Gebühren belastet werden, da diese ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oft übersteigen. Dieser Grundsatz spiegelt sich in § 2 Abs. 1 Z 4 Konsulargebührengesetz erfreulicherweise in Hinblick auf andere Amtshandlungen schon jetzt wieder und wir würden eine klare Regelung bezüglich allenfalls erforderlicher DNA-Analysen sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartner:

Mag. Andrea Kotorman, DW 188
andrea.kotorman@roteskreuz.at